



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich

Verfahren ELSTER

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 9. Dezember 2024

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Muster der Umsatzsteuererklärung 2025**

ANLAGEN **5**

GZ **III C 3 - S 7344/19/10002 :007**

DOK **2024/1014676**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2025 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 2 A **Umsatzsteuererklärung 2025**
- Anlage UN **zur Umsatzsteuererklärung 2025**
- Anlage FV **zur Umsatzsteuererklärung 2025**
- USt 2 E **Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2025**
- USt 6 E **Anleitung zur Anlage UN 2025**

(2) Durch Artikel 24 Nummer 9 Buchstabe b i. V. m. Artikel 56 Absatz 1 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) tritt am Tag nach der Verkündung die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der im Ausland ansässigen Unternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen (§ 18 Absatz 12 UStG) erbringen, in Kraft. Hierdurch entfallen die Anzeigepflicht nach § 18 Absatz 12 Satz 1 UStG, das Bescheinigungsverfahren nach § 18 Absatz 12 Sätze 2 und 3 UStG sowie die Anordnung der Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 12 Satz 4 UStG. Die Angabe der anrechenbaren Sicherheitsleistungen im **Vordruckmuster Anlage UN** entfällt daher.

(3) Durch Artikel 25 Nummer 17 i. V. m. Artikel 56 Absatz 7 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG geändert. Dabei werden Umsätze, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erzielt werden, steuerfrei behandelt. Zu den rechtlichen Voraussetzungen zählen nach § 19 Absatz 1 UStG, dass

- der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) des Vorjahres nicht mehr als 25.000 € betragen hat,
- der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) des laufenden Kalenderjahres nicht mehr als 100.000 € beträgt und
- auf die Kleinunternehmer-Regelung nicht verzichtet wurde.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Umsätze des Unternehmers steuerfrei zu behandeln.

Wird im laufenden Kalenderjahr die Umsatzgrenze in Höhe von 100.000 € überschritten, unterliegt bereits der die Grenze überschreitende Umsatz der Regelbesteuerung. In diesen Fällen hat der Unternehmer das Datum der Überschreitung in Zeile 16 (Kennzahl - Kz. - 136) einzutragen.

Zudem sind neben den Kennzahlen, die für die Regelbesteuerung maßgeblich sind, die steuerfreien Umsätze im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG in der Zeile 48 (Kennzahl - Kz. - 236) zu erklären.

Möchte der Unternehmer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichten, muss er dies bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber der Finanzverwaltung erklären. In diesem Fall hat der Unternehmer in Zeile 16 (Kennzahl - Kz. - 136) den 01.01. des Besteuerungszeitraums einzutragen.

Die Erklärung des Verzichts auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung ist unwiderruflich und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Für die Zeit nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist kann der Unternehmer gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 UStG den Verzicht mit Wirkung von Beginn eines folgenden Kalenderjahres an widerrufen.

Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer kann die Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 1 UStG in Anspruch nehmen, wenn

- der inländische Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat,
- der nach Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils gültigen Fassung ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, und
- ihm eine gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer durch den Mitgliedsstaat seiner Ansässigkeit erteilt wurde.

(4) Durch Artikel 25 Nummer 18 i. V. m. Artikel 56 Absatz 7 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 das besondere Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt (§ 19a UStG). Im Inland ansässige Unternehmer haben somit die Möglichkeit im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerfreie Umsätze als Kleinunternehmer zu erzielen.

(5) Hat der Unternehmer steuerfreie Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a i.V.m. § 6 UStG) erbracht, sind diese in der Zeile 41 (Kz. 752) des Vordruckmusters USt 2 A zu erklären. Die weiteren steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug (Zeile 42), Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und das Ergänzungsabkommen zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere (Zeile 43) sowie die Reiseleistungen nach § 25 Absatz 2 UStG (Zeile 44) sind in den entsprechenden Zeilen zu erfassen und anschließend in einer Summe in der Zeile 45 (Kz. 237) einzutragen.

(6) Die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage anzuwendenden Durchschnittssätze für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG; im Kalenderjahr 2025: 19 %) sind um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze¹ für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Nummer 2 UStG) zu vermindern. Der danach berechnete Prozentsatz ist auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden und das Ergebnis als Steuerbetrag in der Zeile 33 (Kennzahl - Kz - 347) des **Vordruckmusters USt 2 A** einzutragen.

(7) Die übrigen Änderungen in den beiliegenden Vordruckmustern gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.

¹ Die Sätze werden jährlich überprüft und wurden durch Artikel 25 Nummer 21 i. V. m. Artikel 56 Absatz 7 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) mit Wirkung zum 01. Januar 2025 neu bekannt gegeben.

(8) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen.

(9) Die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 87a Absatz 6 Satz 1 AO). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Umsatzsteuererklärung

— Eingangsstempel —

11

An das Finanzamt

Steuernummer

121

Berichtigte Steuererklärung

110

1 = Ja

A. Allgemeine Angaben

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

Name des Unternehmers

ggf. abweichender Firmenname

Art des Unternehmens

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Ort

Postleitzahl

Postfach

Telefon

E-Mail-Adresse

Im Ausland ansässiger Unternehmer

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage UN.

125

1 = Ja

Fiskalvertreter

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage FV.

126

1 = Ja

Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung

Datum des Wechsels

136

T T M M J J J J

Dauer der Unternehmereigenschaft

(falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025)

1. Zeitraum

2. Zeitraum

vom

bis zum

T T M M

T T M M

T T M M

T T M M

Die Steuer wurde berechnet nach

133 1 = vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG)

2 = vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG)

3 = vereinnahmten Entgelten nur für einzelne Unternehmensteile (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder § 20 Satz 1 Nummer 3 UStG)

Die Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Absatz 4 UStG).

Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten

129

1 = Ja

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen.

123

1 = Ja

Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

B. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche WertabgabenBemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

Steuer

Umsätze zum allgemeinen Steuersatz

EUR

EUR

Ct

22 Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 % 177 ,—

Unentgeltliche Wertabgaben

23 Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 19 % 178 ,—

24 Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 19 % 179 ,—

Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 %

25 Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 % 275 ,—

Unentgeltliche Wertabgaben

26 Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 7 % 195 ,—

27 Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 7 % 196 ,—

Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 %

28 Lieferungen und sonstige Leistungen zu 0 % 157 ,—

Unentgeltliche Wertabgaben

29 Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 0 % 158 ,—

30 Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 0 % 159 ,—

31 Umsätze zu anderen Steuersätzen 155 ,— 156 ,—

Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG

32 Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 777 ,—

33 Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein) 346 ,— 347 ,—

34 Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist 361 ,—

Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung beziehungsweise Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG)

35 Steuer (Nachsteuer) auf vereinnahmte Anzahlungen infolge des Wechsels der Besteuerungsform 317 ,—

36 Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen und ähnlichem wegen Steuersatzänderung 319 ,—

37 Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 103)

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

EUR

741

744

749

752

237

286

297

287

236

240

240

Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer

Steuer

791

781

792

100

798

794

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

Steuer

852

F. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
EUR

Steuer

59 Lieferungen des **ersten Abnehmers** 742 ,—**Lieferungen, für die der letzte Abnehmer
die Umsatzsteuer schuldet**

60 zum Steuersatz von 19 % 751 ,—

61 zum Steuersatz von 7 % 746 ,—

62 zum Steuersatz von 0 % 750 ,—

63 zu anderen Steuersätzen 747 ,—

64 Summe der Steuer (zu übertragen in
Zeile 106)**G. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)**Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

Steuer

65 Sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2
UStG eines im übrigen Gemeinschaftsge-
biet ansässigen Unternehmers (§ 13b Ab-
satz 1 UStG)

846 ,—

847 ,—

66 Umsätze, die unter das GrESTG fallen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 3 UStG)

873 ,—

874 ,—

67 Andere Leistungen (§ 13b Absatz 2 Num-
mer 1, 2, 4 bis 12 UStG)

877 ,—

878 ,—

68 Summe der Steuer (zu übertragen in
Zeile 107)**H. Ergänzende Angaben zu Umsätzen**Betrag
EUR69 Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig
behandelt worden sind (in Abschnitt B enthalten)

,—

70 Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger
die Steuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet

209 ,—

71 **Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektroni-
schem Weg erbrachte sonstige Leistungen** an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige
Nichtunternehmer sowie **innergemeinschaftliche Fernverkäufe** in das übrige Gemein-
schaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Ab-
satz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)

213 ,—

72 **Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektroni-
schem Weg erbrachte sonstige Leistungen** an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige
Nichtunternehmer sowie **innergemeinschaftliche Fernverkäufe** in das übrige Gemein-
schaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Ab-
satz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern)

214 ,—

73 Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Absatz 1a UStG

211 ,—

74 Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG

721 ,—

75 Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)

205 ,—

76 In den Zeilen 72, 74 und 75 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Absatz 2 und 3 UStG den
Vorsteuerabzug ausschließen

204 ,—

77 Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüberschreitender Perso-
nenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Absatz 3 UStG)

212 ,—

78 Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Ab-
satz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG für uneinbringliche Forderungsentgelte (in Abschnitt B ent-
halten)

650 ,—

[illegible]

Steuer
EUR

88	Ergänzende Angabe Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG (in den Zeilen 79, 84 und 85 enthalten)	637																	
----	--	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

89 Sind im Kalenderjahr 2025 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? 370 ☐ 1 = Ja

(Geben Sie bitte auf einem besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren – Investitionsphase – bereits abgezogene Vorsteuer)

90	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind?	371	☐	1 = Ja
91	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind?	372	☐	1 = Ja
92	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind?	369	☐	1 = Ja

93	☒ Veräußerung	☒ Lieferung im Sinne des § 3 Absatz 1b UStG	☒ Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Absatz 7 UStG
94	☒ Wechsel der Besteuerungsform im Rahmen der Kleinunternehmer-Regelung		
95	☒ Nutzungsänderung, und zwar		

x steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nummer 12 UStG steuerfreien Vermietung.

	nachträglich abziehbar										zurückzuzahlen											
	EUR								Ct	EUR								Ct				
99	zu 1. (z. B. Grundstücke, § 15a Absatz 1 Satz 2 UStG)																					
100	zu 2. (z. B. andere Wirtschaftsgüter, § 15a Absatz 1 Satz 1 UStG)																					
101	zu 3. (z. B. Wirtschaftsgüter, § 15a Absatz 2 UStG)																					
102	Summe										357										359	
												zu übertragen in Zeile 110										
												zu übertragen in Zeile 112										

Steuer
EUR

Ct

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Unterschrift

1 = Ja

Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

2025USt2A506

Anlage FV zur Umsatzsteuererklärung				
1	Steuernummer des Fiskalvertreters		Name des Fiskalvertreters	
2	Wirtschafts-Identifikationsnummer		D E	
Aufstellung aller vertretenen Unternehmer				
Lfd. Nr.	Name des vertretenen Unternehmers	Anschrift des vertretenen Unternehmers	Falls vorhanden: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des vertretenen Unternehmers	Summe der jeweiligen Bemessungsgrundlagen EUR
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14	Summe			

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStG = Umsatzsteuergesetz

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 Satz 1 AO).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der Hauptvordruck USt 2 A, die Anlage UN sowie die Anlage FV. Die Anlage UN ist nur von Unternehmen zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind; Hinweise zum Ausfüllen der Anlage UN finden Sie im Vordruck USt 6 E. Die Anlage FV ist nur von Fiskalvertretern im Sinne des § 22a UStG zu übermitteln. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Neu!

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer in Zeile 4 nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Als Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen ein. Bitte berücksichtigen Sie **Entgelterhöhungen** und **Entgeltminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Kennzeichnen Sie **negative Beträge** durch ein Minuszeichen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen den weißen Feldern in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz darüber hinaus nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Werte in fremder Währung rechnen Sie bitte in Euro um.

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.

Allgemeine Angaben

Zeile 16

Für im Inland ansässige Unternehmer gilt:

Bitte tragen Sie nur in folgenden Fällen das Datum des Wechsels von der Kleinunternehmer-Regelung zur Regelbesteuerung ein, wenn:

- Sie Ihr Unternehmen im laufenden Kalenderjahr gegründet haben und Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG 25.000 € überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). In diesem Fall tragen Sie bitte das Datum des Umsatzes, mit dem die Grenze in Höhe von 25.000 € überschritten wurde, in Zeile 16 ein.

Neu!

- Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG im laufenden Kalenderjahr 100.000 € überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). In diesem Fall tragen Sie bitte das Datum des Umsatzes, mit dem die Grenze in Höhe von 100.000 € überschritten wurde, in Zeile 16 ein.
- Sie ab Beginn des laufenden Kalenderjahres auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 Absatz 3 UStG verzichten. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 16 den 1. Januar 2025 ein. Den Verzicht können Sie gegenüber dem Fi-

nanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar 2027 erklären. Ihre Umsätze unterliegen dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. An den Verzicht sind Sie für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden (§ 19 Absatz 3 UStG).

Hat Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € überschritten, unterliegen Ihre Umsätze ab dem 1. Januar des laufen-

den Kalenderjahres der Regelbesteuerung. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 16 kein Datum ein.

Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt:

Bitte füllen Sie die Zeile 16 nicht aus. Einen Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erklären Sie bitte gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem Sie ansässig sind.

Zeile 19

Die Steuer ist nach vereinbarten Entgelten zu berechnen, sogenannte **Sollversteuerung** (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG). Bitte tragen Sie in diesem Fall in Zeile 19 eine „1“ ein.

Die Steuer kann unter den Voraussetzungen des § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden, sogenannte **Istversteuerung**. Bitte tragen Sie in diesem Fall in Zeile 19 eine „2“ ein.

Wird die Steuer nur für einzelne Teile des Unternehmens nach vereinnahmten Entgelten berechnet, tragen Sie bitte in diesem Fall in Zeile 19 eine „3“ ein (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 1 Nummer 3 UStG).

Die Besteuerung von Anzahlungen (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 UStG) ist für die Eintragung in Zeile 19 unbeachtlich. Wird im laufenden Ka-

lenderjahr ausschließlich die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet, müssen Sie keine Angabe in Zeile 19 vornehmen.

Bei einem Wechsel von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt (Wechsel der Besteuerungsart), dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder un versteuert bleiben. Umsätze, die in Besteuerungszeiträumen ausgeführt wurden, in denen Sie die Istversteuerung angewendet haben, unterliegen weiterhin der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten. Das gilt auch, wenn in späteren Besteuerungszeiträumen ein Wechsel zur Sollversteuerung eintritt. Vereinnahmen Sie das Entgelt erst nach dem Wechsel der Besteuerungsart, erklären Sie bitte den Umsatz im Besteuerungszeitraum der Vereinnahmung.

Zeile 21

Wenn Sie Angaben machen wollen, die über diese Steuererklärung hinausgehen, tragen Sie in Zeile 21 eine „1“ ein und nutzen Sie ein gesondertes Blatt für:

- weitere oder abweichende Angaben bzw. Sachverhalte, die berücksichtigt werden sollen, oder
- Mitteilungen über eine von Ihnen in dieser Steuererklärung zugrunde gelegte Rechtsauffassung, die nicht der Verwaltungsauffassung entspricht.

Diese Angaben kennzeichnen Sie bitte mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Bankverbindung) teilen Sie dem Finanzamt bitte gesondert mit.

Für Verrechnungsanträge tragen Sie bitte in Zeile 20 eine „1“ ein.

Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 22 bis 31

Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen ein, für die die Umsatzsteuer entstanden ist.

Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die Sie bitte in vollen Euro (ohne Centbeträge) eingeben. Bitte tragen Sie auch Umsätze ein, bei denen die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage anzuwenden ist (§ 10 Absatz 5 UStG). Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, tragen Sie bitte nicht hier, sondern in den Zeilen 65 bis 68 ein.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, in der Regel den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, in der Regel den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Bitte tragen Sie hier auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager ein, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung – insbesondere, wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist – tragen Sie die Umsätze bitte nicht hier, sondern in Zeile 57 ein.

Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) in den Zeilen 28 bis 30 ein. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die Lieferung, Installation und unentgeltliche Wertabgabe von

- Solarmodulen,
- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer

Photovoltaikanlage und

- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern

an den Betreiber einer Photovoltaikanlage.
Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.
Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte die Abschnitte 3.2 Absatz 3 und 12.18 UStAE.

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die den vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % unterlegen haben, tragen Sie bitte zusammen mit dem selbst berechneten Steuerbetrag in Zeile 31 ein.

Sofern aufgrund besonderer Genehmigung die sogenannte Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für in diesem Jahr vereinnahmte Beträge für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze.

Die Nachbesteuerung von nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Anzahlungen für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze nehmen Sie bitte in Zeile 36 vor.

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 1a UStG). Solche Umsätze geben Sie bitte in der Zeile 73 an.

Im Inland steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j oder 18k UStG erklärt werden, tragen Sie bitte nicht in den Zeilen 22 bis 31 ein. Informationen zu den besonderen Besteuerungsverfahren erhalten Sie unter www.bzst.de.

Bitte beachten Sie, dass für **land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen sind. Tragen Sie diese Entgelte bitte in Zeile 32 ein. Über diese Lieferungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bzst.de.

Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein) sind in Zeile 33 einzutragen. Bitte beachten Sie, dass für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 Nummer 2 UStG versteuern, die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzuwendenden Durchschnittssätze um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2

UStG) zu vermindern sind. Bitte wenden Sie den danach berechneten Prozentsatz zur Ermittlung des Steuerbetrags auf die Bemessungsgrundlage an.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, müssen nur dann in Zeile 34 Eintragungen machen, wenn sie verpflichtet sind, ihre Einnahmen aufzuzeichnen. Umsätze, für die die Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 24.6 UStAE angewendet wird, tragen Sie bitte ebenfalls hier ein. Bitte erfassen Sie diese Umsätze als Nettobetrag.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung) versteuern, tragen ihre steuerpflichtigen Umsätze bitte in den Zeilen 22 bis 31 ein. Sofern nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, müssen Sie die Umsätze nach der Regelbesteuerung versteuern.

Sofern Sie innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt haben, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 50 bis 56 ein.

Zeilen 32 bis 34

Haben Sie in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet und Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt, die Sie erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt haben und die nun der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen, dann tragen Sie die Steuer (Nachsteuer) bitte in Zeile

35 ein.
Wenn Sie von der Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) zur Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) gewechselt haben, tragen Sie die Beträge bitte in Zeile 115 und nicht in Zeile 35 ein.

Zeile 35

Zeile 36 Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG ist die Umsatzsteuer, die für vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte geschuldet wird, für den Besteuerungszeitraum zu berechnen und zu bezahlen, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurde der allgemeine Steuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Wurde eine Leistung nach dem 31. Dezember 2024 erbracht, für die eine An- oder Vorauszahlung bereits vor dem 1. Januar 2021 zu 16 % bzw. 5 % versteuert wurde, tragen Sie die entsprechende Nachsteuer von 3 % bzw. 2 % bitte in Zeile 36 ein. Eine Eintragung in den Zeilen 22 bis 34 ist nicht vorzunehmen

Beispiel

Ein Softwareunternehmen erhält für die Nutzung eines Programms im Voraus zum 1. Oktober 2020 für eine Laufzeit von fünf Jahren eine Gebühr in Höhe von 10.000 € brutto. Die Laufzeit des Vertrags endet zum 30. September 2025.

Bei Vereinnahmung des Entgelts im Oktober 2020 erklärte der Unternehmer den Umsatz mit dem ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16 %. Bei Leistungsausführung (30. September 2025) muss der Unternehmer jedoch den ab dem 1. Januar 2021 geltenden Steuersatz von 19 % anwenden. Die entsprechende Nachsteuer in Höhe von 217,33 € muss der Unternehmer in Zeile 36 eintragen.

Berechnung: 1.596,64 € Steuer zu 19 % abzüglich der bereits erklärten und abgeführten Steuer von 1.379,31 € zu 16 % = 217,33 €.

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 38 bis 40 Bitte tragen Sie in Zeile 38 **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen** an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ein (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a UStG). Das gilt nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Absatz 1 UStG anwenden, ausgenommen für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge. Über die in Zeile 38 einzutragenden Lieferungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern. **Inneregemeinschaftliche Lieferungen**, die Sie nicht, unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden Meldung angegeben haben, sind **steuerpflichtig** (vergleiche Abschnitt 4.1.2 Absatz 2 und 3 UStAE). Tragen Sie diese bitte anschließend in den Zeilen 22, 25, 31 bzw. 35 ein.

Bitte tragen Sie in Zeile 39 die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) an Abnehmer **ohne** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gesondert ein.

Bitte tragen Sie in Zeile 40 die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens ein (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87.

Übermitteln Sie bitte über die in Zeilen 39 und 40 einzutragenden Umsätze für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** an das Bundeszentralamt für Steuern.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).

Anzahlungen zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben.

Zeile 41 Bitte tragen Sie in Zeile 41 steuerfreie **Ausfuhrlieferungen** ein (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG).

Diese Umsätze berechtigen zum Vorsteuerabzug. Bitte tragen Sie abziehbare Vorsteuerbeträge in den Zeilen 79 bis 87 ein.

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben.

Bitte tragen Sie hier folgende steuerfreie Umsätze ein:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 7 UStG) (Zeile 42);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nummer 2, § 8 UStG), grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nummer 3 UStG sowie Vermittlungsleistungen nach § 4 Nummer 5 UStG (z. B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen) (Zeile 42);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Trup-

penstatut oder des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere (Zeile 43);

- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Absatz 2 UStG) (Zeile 44).

Zeilen 42 bis 45

Diese Umsätze berechtigen zum Vorsteuerabzug. Bitte tragen Sie abziehbare Vorsteuerbeträge in den Zeilen 79 bis 87 ein.

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben.

Bitte tragen Sie die **steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug**, die nicht zum Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG gehören, ein.

Verpachtung von Grundstücken ein.

Zeilen 46 bis 47

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

Bitte tragen Sie in Zeile 47 die weiteren steuerfreien Umsätze ein. Dies können z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 14 UStG aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit sein.

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Die in Zeile 46 und 47 einzutragenden Umsätze sind nicht als steuerfreie Umsätze nach § 19 Absatz 1 UStG in Zeile \$E3104401_Kopie.Vordruckzeile\$ einzutragen.

Bitte tragen Sie in Zeile 46 die steuerfreien Umsätze nach § 4 Nummer 12 UStG aus der Vermietung und

Tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung ein. Ausschließliche Anzahlungen im Besteuerungszeitraum zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein.

Kleinunternehmer sind von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen befreit. Dies betrifft jedoch nicht die Fälle des § 18 Absatz 4a UStG. Hierunter fallen z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die Kleinunternehmer die Steuer als Leistungsempfänger schulden (§ 13b Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 UStG). In den dort genannten Fällen haben Kleinunternehmer dem Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung zu übermitteln. Auch bleibt die Erklärungspflicht in dem Fall bestehen, in dem der Kleinunternehmer vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert wird (§ 149 Absatz 1 Satz 2 AO).

Wenn Sie die unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen haben, unterliegt bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von 25.000 € übersteigt, der Regelbesteuerung, ist nicht nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei und nicht in Zeile 48 zu erfassen.

Zeile 48

Bitte machen Sie in Zeile 48 nur Angaben, wenn Sie als Kleinunternehmer steuerfreie Umsätze nach § 19 Absatz 1 UStG erbracht haben und nach § 18 Absatz 4a UStG zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind oder durch das Finanzamt zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung aufgefordert wurden.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, die nicht zum Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG gehören, tragen Sie bitte ausschließlich in die Zeilen 46 und 47 ein. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 46 und 47.

Neu!

Ihre Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben sind nach § 19 Absatz 1 UStG im Inland steuerfrei, soweit der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG)

- im **vorangegangenen** Kalenderjahr **25.000 €**,
- im **laufenden** Kalenderjahr **100.000 €** nicht überstiegen hat und
- Sie **nicht** auf die Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 3 UStG **verzichtet** haben.

Bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr übersteigt, ist nicht mehr nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei, sondern unterliegt der Regelbesteuerung und ist nicht in Zeile 48 zu erfassen.

Für den Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung sind Sie nicht berechtigt

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten und
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer schulden (unter anderem § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG, § 13b Absatz 5 UStG).

Wenn Sie als Kleinunternehmer neue Fahrzeuge in-

nergemeinschaftlich liefern, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40. Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Sie als Kleinunternehmer in Betracht kommen, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 50 bis 56. Hinsichtlich der Umsätze, für die Sie als Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG schulden, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 57 und hinsichtlich der Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer nach § 13b Absatz 5 UStG schulden, die Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 68.

Die in Zeile 48 enthaltenen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet, tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Die in Zeile 48 enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG, tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 115 und tragen Sie die auf die bereits versteuerten Anzahlun-

gen entfallende Anrechnung der Steuer in Zeile 115 ein, wenn

- in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Regelbesteuerung oder die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) angewendet wurde und
- Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt und versteuert wurden, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind und nun der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) unterliegen.

Da Sie die Steuer selbst berechnen müssen (§ 18 Absatz 3 UStG), nehmen Sie bitte auch Eintragungen in den Zeilen 118 bis 120 vor.

Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, welche die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nicht mehr in Deutschland in Anspruch nehmen können, gilt:

Bitte tragen Sie die in Deutschland als Kleinunternehmer erbrachten Umsätze, welche Sie bisher über das besondere Besteuerungsverfahren für Kleinunternehmer erklärt haben, in Zeile 48 der Umsatzsteuererklärung ein. Gegebenenfalls kommt auch eine Teilnahme an den besonderen Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop bzw. Import-One-Stop-Shop in Betracht. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der zuständigen Behörde Ihres Mitgliedstaates.

Zeile 49

Bitte tragen Sie in Zeile 49 die **steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug**, die zum Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG gehören, ein. Dies können z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG aus dem Verkauf von Grundstücken sein, sofern es sich nicht um Hilfsumsätze handelt.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung ein. Ausschließliche Anzahlungen im Besteuerungszeitraum zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein.

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 50 bis 56

Bitte tragen Sie in Zeile 50 die steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe im Sinne des § 4b und § 25c UStG ein.

Steuerbefreit ist der innergemeinschaftliche Erwerb

- bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 1 und 2 UStG),
- der Gegenstände, deren Einfuhr im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 3 UStG),
- von Gegenständen, die der Unternehmer für Umsätze verwendet, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 3 UStG nicht eintritt (§ 4b Nummer 4 UStG), und
- von Anlagegold (§ 25c Absatz 1 Satz 1 UStG).

Bitte tragen Sie hier die folgenden Umsätze ein:

- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe im Sinne des § 1a UStG, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 % (§ 12 Absatz 1 UStG) unter-

liegen (Zeile 51);

- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Absatz 2 UStG) unterliegen (Zeile 52);
- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe, die einem anderen Steuersatz unterliegen (z. B. 16 %, Zeile 54).

Bitte tragen Sie in Zeile 53 die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe ein, die dem ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) unterliegen. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die innergemeinschaftlichen Erwerbe von

- Solarmodulen,
 - wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
 - Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern
- durch den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Abschnitt 12.18 UStAE.

Sie müssen innergemeinschaftliche Erwerbe in dem Besteuerungszeitraum erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird; spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den

Erwerb folgt (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 UStG).

Tragen Sie in Zeile 55 bitte den steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs ein, das Sie im Rahmen Ihres Unternehmens von einer Person ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (insbesondere von einer Privatperson) bezogen haben. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem anderen Unternehmer an Sie geliefert wurde.

Haben Sie hingegen das neue Fahrzeug außerhalb Ihres Unternehmens (z. B. als Privatperson oder als Unternehmer für Ihren privaten Bereich) erworben, erklären Sie bitte den innergemeinschaftlichen Erwerb in einem gesonderten Verfahren (sogenannte Fahrzeug-einzelbesteuerung nach § 1b UStG) mit dem Vordruck USt 1 B.

Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG)

Tragen Sie bitte in Zeile 57 die Lieferungen ein, die den Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); ggf. der Lagerhalter als Gesamtschuldner.

Tragen Sie in Zeile 57 bitte nicht die Lieferungen ein, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze tragen Sie bitte in den Zeilen 22, 25 bzw. 31 ein. Zum Vorsteuerabzug beachten Sie bitte die Zeile 82.

Zeile 57

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

Bitte füllen Sie die Zeile 59 bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften aus, wenn Sie erster Abnehmer sind und der letzte Abnehmer für diese Lieferungen die Steuer schuldet. Bitte tragen Sie die Bemessungsgrundlage (§ 25b Absatz 4 UStG) Ihrer Lieferungen an den letzten Abnehmer ein.

Die hier einzutragenden Umsätze übermitteln Sie bitte auch in **Zusammenfassenden Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40.

Die Bemessungsgrundlage und die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, tragen Sie bitte in den Zeilen 60, 61 und 63 ein.

In Zeile 62 tragen Sie bitte die Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) ein, wenn Sie als letzter Abnehmer die Steuer nach § 25b Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schulden. Diesem Steuersatz unterliegt ausschließlich die Lieferung von

- Solarmodulen
 - wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
 - Speichern, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern
- an den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Abschnitt 12.18 UStAE.

Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87.

Zeilen 59 bis 64

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Hier tragen Sie bitte – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Absatz 6 UStG – die Umsätze ein, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen

Unternehmers (Zeile 65);

- unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Absatz 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 66);

Zeilen 65 bis 68

- Werklieferungen und die nicht in Zeile 65 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 67). Dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
 - Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 67). Dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
 - Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 67);
 - Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 67);
 - Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG sind (Zeile 67);
 - Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 67);
 - Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG bezeichneten sogenannten CO₂-Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikate (Zeile 67);
 - Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Schrott (Zeile 67);
 - Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Metalle in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 67);
 - Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 67);
 - Lieferungen von Gold in der in § 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 67);
 - Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 67);
 - sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, wenn Sie ein Unternehmer sind, Ihre Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistung in deren Erbringung besteht und Ihr eigener Verbrauch dieser Leistung von untergeordneter Bedeutung ist (sogenannter Wiederverkäufer) (Zeile 67).
- Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Vereinnahmen Sie das Entgelt oder ein Teil des Entgelts, bevor die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.
- Folgende Unternehmer schulden ebenfalls die Steuer:
- Kleinunternehmer (§ 19 UStG),
 - pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und
 - Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen.
- Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vergleichen Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87.
- Die von Ihnen erbrachten Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, tragen Sie bitte in Zeile 70 (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 70) ein.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 69	Tragen Sie bitte in Zeile 69 die in Abschnitt B berücksichtigten Umsätze ein, für die Sie zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet haben (z. B. für Grundstücksvermietungen nach § 4	Nummer 12 UStG) und für die Sie als leistendes Unternehmen die Steuer schulden. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, tragen Sie bitte ausschließlich in Zeile 70 ein.
Zeile 70	Tragen Sie bitte in Zeile 70 Ihre im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze nach § 13b Absatz 1 und 2 UStG ein, für die Ihr Leistungsempfänger die	Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet. Die in Zeile 70 einzutragenden Umsätze geben Sie bitte <u>nicht</u> in Abschnitt B an.
Zeilen 71 und 72	Tragen Sie bitte in den Zeilen 71 und 72 Umsätze ein, die im Sinne des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG folgende Voraussetzungen erfüllen: – Sie als leistender Unternehmer haben Ihren Sitz, Ihre Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in	Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat und – der Gesamtbetrag der Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunter-

nehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet hat den Betrag von 10.000 € im **Jahr 2024** nicht überschritten.

Die Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet tragen Sie bitte bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € in Zeile 71 ein und zusätzlich in Abschnitt B oder C.

Im Falle des Verzichts auf das Recht der Besteuerung dieser Umsätze im Inland nach § 3a Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 UStG versteuern Sie diese Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten und tragen diese bitte bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € in Zeile 72 ein.

Überschreitet der Umsatz im **Jahr 2025** den Betrag von 10.000 €, tragen Sie den Betrag ab dem Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat, bitte in Zeile 75 ein.

Wurde der Gesamtbetrag von 10.000 € im **Jahr 2024** überschritten, tragen Sie die Umsätze bitte nicht in den Zeilen 71 und 72, sondern insgesamt in Zeile 75 ein.

Im Jahr 2024 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG

Im Jahr 2025 nicht mehr als 10.000 € und **kein** Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG Zeile 71

Im Jahr 2025 nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG Zeile 72

Im Jahr 2025 mehr als 10.000 € und **kein** Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG Zeile 71 und 75

Im Jahr 2025 mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG Zeile 72 und 75

Im Jahr 2024 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG

Im Jahr 2025 nicht mehr als 10.000 € Zeile 72

Im Jahr 2025 **mehr** als 10.000 € Zeile 72 und 75

Im Jahr 2024 Summe oben genannter Umsätze mehr als 10.000 €

Im Jahr 2025 nicht mehr als 10.000 € Zeile 75

Im Jahr 2025 **mehr** als 10.000 € Zeile 75

Tragen Sie bitte in Zeile 73 die nach § 1 Absatz 1a UStG nicht steuerbaren Umsätze aus einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ein. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn

- die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen übertragen werden und
- der Erwerber die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fortsetzt.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs tragen Sie hier bitte eine "0" ein.

Übersenden Sie dem Finanzamt gesondert eine Kopie des Vertrags über die Geschäftsveräußerung im Ganzen und teilen folgende Angaben zum Erwerber mit:

- Name,
- die Anschrift sowie
- (falls bekannt) das zuständige Finanzamt und die Steuernummer.

Zeile 73

Tragen Sie in Zeile 74 bitte die nach § 3a Absatz 2 UStG **im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen** ein, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in

Zeile 74 einzutragenden sonstigen Leistungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40.

Zeile 74

Zeile 75	Tragen Sie bitte in Zeile 75 die übrigen von Ihnen ausgeführten nicht steuerbaren Umsätze ein, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterliegen würden, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch – Telekommunikationsleistungen, – Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, – auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen und alle übrigen am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen sowie – innergemeinschaftliche Fernverkäufe, die ein Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz,	Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt. Ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG sowie des § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 71 und 72. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze geben Sie bitte hier <u>nicht</u> an. Nicht steuerbare Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen müssen Sie jedoch in der Zeile 73 eintragen. Andere nicht steuerbare Umsätze (z. B. nicht steuerbare Umsätze zwischen Unternehmensteilen) sind <u>nicht</u> zu erklären.
Zeile 77	Eintragungen nehmen Sie bitte in Zeile 77 für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr vor, für die die Voraussetzungen für eine niedri-	gere Steuerfestsetzung oder einen (Teil-)Erlass vorliegen. Geben Sie nur die Entgelte an, die auf den jeweiligen inländischen Streckenanteil entfallen.
Zeile 78	Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, müssen Sie den dafür geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG berichtigen. Die Änderungen tragen Sie bitte bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze ein. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der Bemessungsgrundlage bitte <u>zusätzlich</u> in Zeile 78 ein. Folgende Änderungen der Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte hier <u>nicht</u> ein:	– Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet), – Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und – Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksverkehr (§ 25b UStG). Die Berichtigung der Bemessungsgrundlage nehmen Sie bitte in dem Besteuerungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG).

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 79 bis 87	Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Informationen zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de). Folgende Vorsteuerbeträge können Sie unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG in den jeweils genannten Zeilen eintragen: – Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 79); – die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 79); – die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 80); – die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 81); – die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 22 bis 31 und zu Zeile 57	(Zeile 82); – die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2 UStG, die Sie als Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 UStG schulden (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 68); eine Eintragung ist nur möglich, wenn die Leistungen für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 83); – nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 84); – die Steuer, die auf die Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs für Sie als Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG entfällt (Zeile 85). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde,
-------------------------	---	--

wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Sie können die Vorsteuer erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs geltend machen (§ 15 Absatz 4a UStG). In diesen Fällen tragen Sie bitte das Entgelt für die innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs in Zeile 40 bzw. bei Kleinunternehmen in Zeile 38, 39 oder 40 ein;

- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 59 bis 64) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 86).

Vorsteuerbeträge, die auf Erhöhungen und Minderungen des Entgelts entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer müssen Sie jeweils berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die Sie zu weniger als 10 % für Ihr Unternehmen nutzen, ist generell nicht möglich (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt wird, beachten Sie bitte Abschnitt 15.2c Absatz 2 und Abschnitt 15.6a UStAE.

Hat sich die Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug für den an Ihr Unternehmen ausgeführten Umsatz geändert, müssen Sie den Vorsteuerabzug nach § 17 Absatz 1 Satz 2 UStG berichtigen.

Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bitte zusätzlich in Zeile 88 ein.

Folgende Änderungen des Vorsteuerabzugs tragen Sie bitte nicht in Zeile 88 ein:

- Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für

die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet),

- Änderungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer),
- Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und
- Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG).

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nehmen Sie bitte in dem Besteuerungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG).

Zeile 88

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, berichtigen Sie bitte den Vorsteuerabzug. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse machen Sie bitte folgende Angaben:

- Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer „1“ in Zeile 90 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 99.
- Bei übrigen sonstigen Leistungen und Wirtschaftsgütern, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z. B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf

Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer „1“ in Zeile 91 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 100.

- Bei Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer „1“ in Zeile 92 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 101.

Bitte tragen Sie den Grund für die Änderung der Nutzungsverhältnisse in den Zeilen 93 bis 98 ein. Bei mehreren Berichtigungsobjekten tragen Sie bitte die Summe der Berichtigungsbeträge ein. Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs beachten Sie bitte § 44 UStDV.

Erläutern Sie bitte die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge und die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung in einer Anlage, die Sie Ihrem Finanzamt gesondert übermitteln.

Zeilen 89 bis 102

Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kalenderjahr 2022 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1. Dezember 2022 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen.

Ab Juli 2025 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Aufgrund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung muss der Unternehmer in Zeile 90 eine „1“ eintragen und kann 1.500 € Vorsteuer für das Kalenderjahr 2025 in Zeile 99 geltend machen.

Berechnung: 60.000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2022 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2025) = 1.500 €.

Beispiel 2

Der Unternehmer hat Anfang Oktober 2023 eine Maschine erworben, die er zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen und zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, verwendet. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 24.000 € in Höhe von 12.000 € ab.

Am 11. Dezember 2025 veräußert der Unternehmer die Maschine steuerpflichtig. Dieser Verkauf führt zu einer einmaligen Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 6.800 €. Dieser Betrag ist in Zeile 100 als Vorsteuer einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 91 eine „1“ einzutragen.

Berechnung: 24.000 € Vorsteuer : 60 Monate Berichtigungszeitraum = 400 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2023 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 200 € x 34 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Dezember 2025 bis September 2028) = 6.800 €.

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeile 115	Wenn in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) erfolgte und in diesem Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewandt wird, tragen Sie in Zeile 115 bitte folgende Steuer- und Vorsteuerbeträge ein: – die Steuerbeträge, die auf den Zeitraum der Regelbesteuerung entfallen und aufgrund der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung entstanden sind; – die anzurechnenden Steuerbeträge für vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung verein-	nahmte und versteuerte Anzahlungen für Umsätze, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind; – Vorsteuerbeträge, für die die Voraussetzungen zum Abzug nach § 15 UStG erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erfüllt sind; – die Steuerbeträge, die sich aufgrund einer Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG für die Umsätze ergeben, die vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung ausgeführt und bereits versteuert wurden.
------------------	--	---

Zeilen 118 bis 120	Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung. In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum erfolgt ist, tragen Sie bitte die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll ein. Aufgrund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen	Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig. Zur Berechnung der Abschlusszahlung bzw. des Erstattungsanspruchs aufgrund der Umsatzsteuererklärung mindern Sie bitte die verbleibende Umsatzsteuer bzw. den verbleibenden Überschuss um das Vorauszahlungssoll für das Kalenderjahr. Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünschen Sie eine Verrechnung oder besteht eine Abtretung, tragen Sie bitte in Zeile 20 eine „1“ ein. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, fügen Sie diese bei oder reichen Sie diese nach.
---------------------------	--	--

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	UStG = Umsatzsteuergesetz
	Sind Sie Unternehmer und haben Ihren Wohnsitz, Sitz oder Ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des UStG? Dann ist für Sie ein bestimmtes Finanzamt zentral zuständig (§ 21 Absatz 1	Satz 2 AO in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung). Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bzst.de .

Allgemeine Angaben

Zeile 2	 Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer hier nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.	
Zeilen 3 bis 7	Sie erhalten Steuererstattungen vom Finanzamt nur unbar. Bitte geben Sie die IBAN für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) an, zu dem alle Länder der EU, des EWR, sowie das Vereinigte Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint	Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, die Schweiz, Andorra und der Staat Vatikanstadt gehören. Tragen Sie bitte zusätzlich zur IBAN die BIC für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ein.
Zeilen 8 bis 15	Sie können sich im Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt jedoch nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf einer zuvor er-	teilten Vollmacht erst wirksam wird, wenn dieser dem Finanzamt zugeht (§ 80 AO). Für die Zustellung von Schriftstücken können Sie gegenüber dem Finanzamt einen inländischen Empfangsbvollmächtigten ernennen (§ 123 AO).
Zeile 16	Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Ihrer Stelle unterschreiben,	wenn Sie durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert sind.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern

Zeile 17	Ist für das Kalenderjahr 2025 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden? Dann fügen Sie bitte die Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei (§ 62 Absatz 2 UStDV). Bitte tragen Sie im Abschnitt I des Hauptvordrucks (Zeilen 79 bis 88) nur Vorsteuerbeträge ein, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Absatz 1 UStDV).
-----------------	---

Anrechenbare Beträge

Zeile 18	Soll Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) gezahlt wurde, angerechnet werden? Dann fügen Sie bitte die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (Vordruckmuster 2603) mit allen Steuerquittungen bei, damit die Steuer angerechnet werden kann.	Tragen Sie bitte alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Absatz 1 UStG im Inland bewirkt und nicht in einem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i oder § 18j UStG erklärt werden, in Abschnitt B des Hauptvordrucks (Zeilen 22, 25 bzw. 31) ein.
-----------------	---	---

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 19	Innergemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c Absatz 1 UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet. 2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten. 3. Der Abnehmer ist a) eine Privatperson oder b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen, - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Absatz 1 UStG), - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten	noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Absatz 1 Satz 3 UStG). 4. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich weder um neue Fahrzeuge noch um Gegenstände, auf die die Differenzbesteuerung (§ 25a Absatz 1 oder 2 UStG) angewendet wird (§ 3c Absatz 5 Satz 1 UStG). 5. Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an in Nummer 3 Buchstabe b) genannte Abnehmer fallen nicht unter die Regelung des § 3c Absatz 1 UStG. 6. Der Lieferer ist in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder er ist nur in einem Mitgliedstaat ansässig und hat die Betragsgrenze von insgesamt 10.000 € im Sinne des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG in den Jahren 2024 und/oder 2025 überschritten oder er hat auf die Anwendung der Regelung nach § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG verzichtet; der Verzicht bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre. Bitte tragen Sie hier keine Umsätze ein, die im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG erklärt werden.
-----------------	--	--